

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften		
Ggf. Standort	Suderburg		
Studiengang	Betriebswirtschaft und Management		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	34 (bis 2023)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahr 2021-2023 (23/24)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2 (bisherige Bezeichnung: Handel und Logistik (B.A.))

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	05.02.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)	22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)	23
2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO)	23
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO)	24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachtergruppe	25
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	28
5 Glossar	29
Anhang	30
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	30



§ 4 Studiengangsprofile	30
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	31
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	31
§ 7 Modularisierung	32
§ 8 Leistungspunktesystem	33
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	34
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	34
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	35
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	36
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	37
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	37
§ 12 Abs. 1 Satz 4	37
§ 12 Abs. 2	37
§ 12 Abs. 3	37
§ 12 Abs. 4	38
§ 12 Abs. 5	38
§ 12 Abs. 6	38
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	38
§ 13 Abs. 1	38
§ 13 Abs. 2	39
§ 13 Abs. 3	39
§ 14 Studienerfolg	39
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Betriebswirtschaft und Management ist einer von drei betriebswirtschaftlich ausgerichteten Programmen, die von der am Standort Suderburg ansässigen Fakultät Handel und Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften angeboten wird. Er ist aus dem 2010 eingeführten Programm Handel und Logistik hervorgegangen. Dieses noch laufende Programm wurde im Rahmen seiner Reakkreditierung inhaltlich erweitert und strukturell angepasst.

Hintergrund der Anpassungen war eine umfassende Bedarfsanalyse, deren Erstellung nicht unmaßgeblich durch die am Standort Suderburg rückläufige Anzahl Studierender motiviert war. Bei der Überarbeitung haben sich die Verantwortlichen bewusst gegen eine weitere Spezialisierung entschieden, sondern das Angebot auf Basis einer breit aufgestellten Grundlagenausbildung durch Einführung verschiedener Profile aufgefächert. Dies war möglich, weil nicht nur der regionale Arbeitsmarkt nach seinem Bedarf abgefragt wurde, sondern auch die vorhandenen Ressourcen genau in den Blick genommen wurden. Mit dem in „Betriebswirtschaft und Management“ umbenannten Studiengang mit Profilen in Logistikmanagement, Multi-Channel-Management, Sozialmanagement und Informatik wachsen zukünftig nicht nur die Bereiche Wirtschaft und Soziale Arbeit der Fakultät H (noch) stärker zusammen, sondern es wird gleichzeitig die Brücke in der Lehre zur Fakultät B (Bau-Wasser-Boden) am Standort Suderburg geschlagen. Perspektivisch ergeben sich hierdurch weitere Möglichkeiten einer Profilierung der Studiengänge und Forschungsthemen am Standort Suderburg.

Der Studiengang zielt weiterhin auf die nachhaltige Entwicklung tragfähiger Lösungen im ökonomischen Bereich ab. Durch die Möglichkeiten der Profilbildung im Studiengang richtet er sich verstärkt auf ländliche Räume/strukturschwache Regionen bzw. auf deren besondere Transformationsbedarfe aus. Der Studiengang versteht sich folglich als „Motor“ regional-ökonomischer Transformationsprozesse und komplettiert damit das bestehende Angebot des Studiengangs Soziale Arbeit B.A., des Online-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre B.A. und des Online-Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre M.A. an der Fakultät H.

Durch die regionale Ausrichtung und Möglichkeiten der Profilbildung entsteht keine Konkurrenzsituation zu Studiengängen an anderen Standorten der Ostfalia. Das Angebot ist folglich komplementär und trägt zur weiteren Profilierung der Ostfalia als eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Niedersachsen bei. Der Studiengang erfüllt damit nicht nur in besonderer Weise den Auftrag des Einrichtungsbeschlusses für die Fakultät H von 2009 und gestaltet diesen aktualisierend aus, sondern unterstützt die Entwicklungsziele des Landkreises Uelzen, insbesondere in den Themen Digitalisierung und Transformation.

Absolventinnen und Absolventen des Programms wird ein breit aufgestellter erster berufsqualifizierender Abschluss ermöglicht und somit die Chance eröffnet, auch in einer Region mit überwiegend klein- und mittelständischen Unternehmen, die von ihren Beschäftigten oft einen höheren Grad an Generalisierung verlangen, eine Beschäftigung zu finden.

Die Fakultät bietet einen Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre als Weiterbildungsstudiengang an, mit dem der Weg zu einer vertieften wissenschaftlichen Arbeit in Form einer Promotion eröffnet ist.

Die Verantwortlichen gehen davon aus, dass die Umstrukturierung und Umbenennung dem Studienangebot einen deutlichen Gewinn an Attraktivität verschafft.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe sind die ergriffenen Maßnahmen geeignet, die Attraktivität des Studienprogramms zu steigern. Nach ihrer Überzeugung resultiert ein solides grundständiges betriebswirtschaftliches Studium ohne erkennbare Schwachpunkte, das seinen Beitrag zur regionalen Fachkräfteentwicklung und -sicherstellung leisten wird. Sie beobachteten eine starke Verankerung sowohl der Akteure als auch der Ausgestaltung des Studiengangs in der Region und sehen in der Weiterentwicklung ein überzeugendes Engagement.

Die bestehenden und auch weiterhin geplanten relativ kleinen Kohortengrößen spielen der guten Studierbarkeit hervorragend in die Karten. Die hohe Zufriedenheit der Studierenden erschien der Gutachtergruppe völlig plausibel. Sie geht davon aus, dass die guten Bewertungen zukünftiger Absolventinnen und Absolventen anhalten werden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 10 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulation zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Management ist ausweislich der allgemeingültigen Regelungen in § 1 II Immatrikulationsordnung (ImmO, Band II, Anlage 5) an die nach § 18 NHG erforderliche Hochschulzugangsberechtigung gekoppelt. Für einen grundständigen Studiengang ist nach dieser Regelung der Abschluss eines vorangegangenen Studiums nicht erforderlich, sodass mit diesem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Management ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss eines Hochschulstudiums erlangt werden kann.

Es handelt sich um einen Studiengang, bei dem ein Bachelorgrad vergeben wird (§ 2 Bachelor-Prüfungsordnung Betriebswirtschaft und Management; BPO, Band II, Anlage 1a).

Es ist als Vollzeitstudium mit 210 ECTS-Leistungspunkten mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern konzipiert (§ 3 I BPO). Folglich dauert das Studium dreieinhalb Jahre und entspricht somit der Vorgabe aus § 3 II 1 StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Da sich das Verfahren auf ein Bachelorprogramm bezieht, sind diese Regelungen nicht einschlägig.

Das Bachelorprogramm sieht die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor (vgl. §§ 3 I, 15 BPO). Die Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist gemäß § 16 III BPO erst möglich, wenn mindestens 145 Leistungspunkte im Studiengang erworben wurden. Dieser Status ist bei planmäßigem Studium frühestens am Ende des fünften Semester erreicht, sodass der Status einer Abschlussarbeit aufgrund der Regelungen sichergestellt ist.

Nach § 15 I BPO soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten.“ Die Voraussetzung nach § 4 III StudAkkVO ist dem Sinn nach erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 5 StudAkkVO betrifft Masterstudiengänge und ist daher hier nicht einschlägig.



Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 BPO wird nur ein Grad verliehen, ein „Bachelor of Arts“. Diese Bezeichnung ist für Programme aus der Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung gemäß § 6 II Nr. 1 StudAkkVO vorgesehen und daher zulässig.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Der Prüfungsordnung ist ein Muster dieses Dokuments beigefügt. Es basiert auf der aktuellen Vorlage der HRK/KMK. § 2 BPO verweist darauf, dass die Hochschule dem Zeugnis stets ein solches Ergänzungsdokument beifügt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 4 I, 10 I BPO, Anlage 1 zur BPO und dem vorgelegten Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Management (Band II, Anlage 1 zur BPO) in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studienhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Aus einem ebenfalls als Anlage (Band II, Anlage 4) beigefügten Studienverlaufsplan, der auf den Angaben zur Lage und Dauer der Module beruht, ist ersichtlich, dass sämtliche Inhalte der Module so bemessen sind, dass sie innerhalb von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können. Vom Regelfall, dass jedes Modul innerhalb desselben Semesters abschließt, in dem es vorgesehen ist, gibt es im gesamten Studienplan keine Ausnahme, unabhängig von der gewählten Profilrichtung, auf die in anderem Zusammenhang noch eingegangen wird.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II StudAkkVO vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen. Meist ist die Bezeichnung der Rubriken mit den in § 7 II StudAkkVO vorgesehenen identisch. Lediglich die Angabe, ob eine Benotung erfolgt oder nicht, ist den einzelnen Modulbeschreibungen nicht zu entnehmen. Da dies nach § 7 II Nr. 6 als Pflichtangabe vorgesehen ist, sollte die Information bei den Modulbeschreibungen ergänzt werden. Indirekt lässt sich bereits aus den Formulierungen der BPO (insbesondere § 28 IV BPO) schließen, dass alle Module außer das Praxismodul mit benoteten Leistungen abschließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 3 AT-PO).

Ausweislich des Modulhandbuchs und des bereits erwähnten Studienverlaufsplans (Band II, Anlagen 2 und 4) sind jedem Semester exakt 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 5 I S. 2 BPO 30 Stunden studentischen Zeitaufwands (Workload) zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Wann die Leistungspunkte gewährt werden, ist der Prüfungsordnung nicht explizit zu entnehmen. Aus der Darstellung insbesondere des Modulhandbuchs in der Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird jedoch ersichtlich, dass die Leistungspunkte erst nach Erfüllung der dort genannten Bedingung(en) vergeben werden. Oft sind mehrere Prüfungsereignisse genannt (vgl. dazu die Modulübersichtstabelle, die auch eine Angabe zu den vorgesehenen Prüfungsformen enthält, Band II, Anlage 3). Weder aus dem Text der Prüfungsordnung noch aus dem Modulhandbuch ergibt sich eindeutig, dass es sich dabei im Regelfall um nur eine Prüfung handeln soll. In einer Anlage zur Prüfungsordnung (Band II, Anlage 1 zur BPO) wird jedoch ganz am Ende erläutert: dass die durch Schrägstriche (/) getrennten Kürzel für die Beschreibung der vorgesehenen Prüfungsformen eine Alternative anzeigen, wobei die erstgenannte Prüfungsart Standard ist. Daraus lässt sich ableiten, dass nicht nur der nach § 12 V Nr. 4 StudAkkVO zu prüfende formale Aspekt erfüllt ist, sondern auch die nach § 8 I S. 4 StudAkkVO zu prüfende formale Bedingung als erfüllt gelten muss: Die Leistungspunkte werden offenbar dann vergeben, wenn die Prüfungsleistung erbracht ist. Dies gilt allerdings nicht für die Leistungspunkte der Praxisphase, die gemäß § 28 IV BPO der Bachelorarbeit zugeordnet sind und deshalb wohl erst nach erfolgreicher Bachelorprüfung vergeben werden.

Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach § 5 I BPO 210 ECTS-Leistungspunkte. § 8 II S. 1 StudAkkVO ist demzufolge erfüllt.

Welche Anzahl auf die Anfertigung der Bachelorarbeit entfällt, lässt sich dem Text der Prüfungsordnung nicht entnehmen, obwohl besonders § 15 BPO (Bachelorarbeit: Umfang, Art und Ausgabe) die Erwartung auf eine solche Angabe schürt. In Anlage 1 zur Prüfungsordnung ist eine Modulübersicht in Tabellenform eingefügt, aus der sich zwölf Leistungspunkte ergeben. Dieser Umfang wird auch von der zughörigen Modulbeschreibung bestätigt (Band II, Anlage 2). Die Einhaltung des in § 8 III StudAkkVO vorgegebenen Umfangs der Bachelorarbeit kann daher bestätigt werden.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für den hiesigen Bachelorstudiengang nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

§ 24 BPO regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 III NHG. Die Regelung in der Prüfungsordnung sieht jedoch eine eingeschränkte Anrechnungsfähigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen vor (vgl. § 24 II BPO), so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Hierbei können nur maximal die Hälfte



der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ersetzt werden. Das niedersächsische Hochschulrecht kennt eine solche Einschränkung nicht. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage.

Die ständige Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates prüft in diesem Kapitel die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur Musterrechtsverordnung abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“. Diese bestehen aus einem Anspruch auf Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einen Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung. Diese Anerkennungsgrundsätze sind mit einer Ausnahme durch § 24 I und VII BPO erfüllt. In der BPO nicht erwähnt ist die Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheidungen. Hier kann aber auf die parallel gültigen Normen aus § 1 I NVwVfG, § 39 VwVfG verwiesen werden, die eine solche Begründungspflicht für sämtliche schriftlichen oder elektronischen sowie schriftlich oder elektronisch bestätigten Verwaltungsakte vorsieht. Deshalb ist aus Sicht der Akkreditierung davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

Für die Umsetzung der Regelungen hat die Hochschule eine Richtline und einen Leitfaden erlassen (Band II, Anlagen 28, 29). Das erleichtert die Arbeit für alle, die mit § 24 BPO arbeiten oder von dieser Norm betroffen sind. Studierende mit Wünschen zur Anerkennung oder Anrechnung, Studieninteressierte und diejenigen, die über entsprechende Anträge entscheiden müssen, haben im Bedarfsfall ein nachvollziehbares Regelwerk zur Hand.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms nicht mit anderen Einrichtungen. Deshalb geht der Selbstbericht nicht auf § 9 StudAkkVO ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da im Rahmen der Reakkreditierung nicht nur eine Umgestaltung des Programms, sondern auch seine Umbenennung einhergeht, standen nicht nur die Gründe für die Überarbeitungen im Fokus, sondern auch die Frage, ob die ergriffenen Maßnahmen zielführend erscheinen und es gelungen ist, erneut ein stimmiges Konzept zu schnüren, das allen weiteren Qualitätsanforderungen – an die hinreichende Ausstattung und gute Studierbarkeit – ausreichend Rechnung trägt. Dies ist nach Auffassung der Gutachtergruppe einwandfrei, also ohne notwendige Nacharbeiten oder Nachreicherung von weiteren Informationen, gelungen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkRStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

Sachstand

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule die Qualifikationsziele des Studiengangs ausführlich und getrennt nach den Gesichtspunkten der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung (Band I, S. 12 ff).

*„Die Absolvent*innen erlangen die erforderlichen anwendungsbezogenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um die fachlichen Zusammenhänge im Bereich der Wirtschaft zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Das Studienprogramm ist so ausgerichtet, dass es besonders zur Ausübung von verantwortungsvollen (Projekt-)Tätigkeiten sowie mittleren Führungsfunktionen befähigt.“*

Im Studienverlauf werden Fach- und Methodenkompetenz für den Einsatz in klassischen betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern vermittelt. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erfolgt durch Sprachausbildung, Methodenkompetenz ..., Systemkompetenz als Zusammenspiel von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.

Die Studierenden sollen befähigt werden, Führungsaufgaben und Entscheidungsprobleme mit wissenschaftlichen Methoden anzugehen und zu lösen. Sie sollen sich darin üben, ihre eigene Herangehensweise zu reflektieren, um daraus stetig zu lernen.“

Das Studium soll auch Raum geben, aktuelle Themen aus Wirtschaft, Politik, Umwelt und Gesellschaft aufzugreifen und vertiefend zu diskutieren. Diese Themenfelder sehen die Verantwortlichen als besonders wertvoll an, den Studierenden ein verantwortungsbewusstes, nachhaltiges Denken und Handeln nahezubringen und die Querschnittsthemen des Studiengangs Nachhaltigkeit/Klima/Umwelt sowie Digitalisierung weiter zu verankern.

Das Studium soll auch zum Engagement bei gesellschaftlich bedeutenden Systemveränderungen, z. B. bei der Energiewende, befähigen und die Persönlichkeit der Bachelorstudierenden zu gesellschaftlich verantwortungsbewusstem und nachhaltigem Denken und Handeln weiterentwickeln. Hierzu werden regelmäßig aktuelle Themenfelder aus Politik, Gesellschaft und Umwelt in die Lehre eingebunden.

Die Ziele des Studienprogramms sind in der Einführung zum Modulhandbuch (Band II, Anlage 2) aufgeführt und im Diploma Supplement wiedergegeben, das der Prüfungsordnung als Beispieldokument angehängt ist (Band II, Anlage 4 zu Anlage 1a). Zudem enthält die Überschrift von § 1 BPO einen Hinweis auf



die „Ziele des Studiums“. Die Webseite zum Studienprogramm¹ gibt Hinweise auf typische berufliche Tätigkeitsfelder.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studienprogramms sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 III Nr. 1 StAkkrStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Die Dimension Persönlichkeitsentwicklung umfasst dabei erkennbar die künftige zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die vermittelten fachlichen und wissenschaftlichen Fähigkeiten umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliche Professionalität.

Die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen steht im Mittelpunkt des Bachelorstudiengangs. Er stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Die Gutachtergruppe erfragte bei der Begehung, in welchen Bereichen konkret der Fachkräftemangel erhoben wurde. Dazu konnten die Verantwortlichen nachvollziehbar erläutern, für welche Bereiche die nahegelegene Leuphana Universität Betriebswirte ausbildet und für welche regionalen Wirtschaftszweige die Hochschule ein besonders passgenaues Ausbildungsangebot zusammenstellen kann.

Außerdem stellte die Gutachtergruppe fest, dass in den Zielbeschreibungen die Begriffe Transformationsbedarf und Digitalisierung referenziert werden, aber nicht sofort sichtbar wurde, wo im Konzept diese Aspekte umgesetzt werden. Sie vermisste zudem die Erwähnung von „Künstlicher Intelligenz“, die Formulierung von sogenannten Future Skills oder auch des Begriffs der Nachhaltigkeit. Abgesehen davon, dass damit teilweise bereits Fragestellungen der Umsetzung angesprochen werden, konnte zu allen Punkten in den Gesprächen voll überzeugend erwidert werden, dass in der Praxis alle diese Themenfelder berücksichtigt werden und nur in der „Papierversion“ des Programmkonzepts nicht sämtliche Aspekte wiedergegeben sind.

Daraus resultiert die Empfehlung der Gutachtergruppe, in den Veröffentlichungen das Programm nicht unter Wert anzubieten, sondern die Aktualität der Ausbildungsziele (und -inhalte) noch deutlicher sichtbar zu machen. Beispielsweise sollten sich die Hinweise auf der gut strukturierten und informativen Webseite nicht in den angezielten beruflichen Tätigkeitsfeldern der Absolventinnen und Absolventen sowie einer (durch Nennung der Modultitel) stichpunktartigen Inhaltsangabe erschöpfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)

Sachstand

Das Modulkonzept lässt sich anhand der Grundlagenausbildung und den darauf aufbauenden vier Profilbildungen beschreiben: in den ersten zwei Studienjahren wird betriebswirtschaftliches „Handwerkszeug“ vermittelt. Alle wesentlichen Teildisziplinen werden mit einführenden Modulen abgedeckt: Einführung in die ABWL, Grundlagen der Logistik, Wirtschaftsmathematik, Statistik, Buchführung und Bilanzierung,

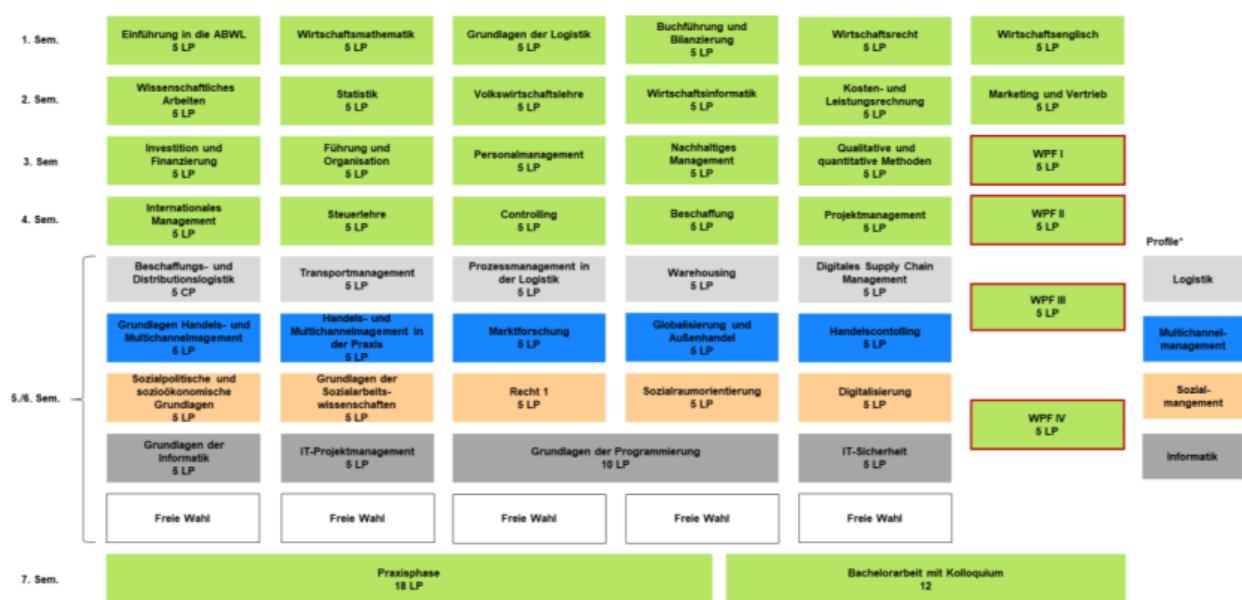
¹ <https://studium.ostfalia.de/h/bachelor/betriebswirtschaft-und-management#c2599>, abgerufen am 15.10.2024



Kosten- und Leistungsrechnung, Investition und Finanzierung, Steuerlehre, Controlling und Volkswirtschaftslehre werden ebenso in gleichmäßig zugeschnittenen Modulen vermittelt, wie Wirtschaftsenglisch, wissenschaftliches Arbeiten, Führung und Organisation, Personalmanagement, Projektmanagement sowie Methodenlehre (qualitative und quantitative Methoden). Angeschnitten werden im Pflichtcurriculum zudem spezielle Themen wie Marketing und Vertrieb, Beschaffung und Wirtschaftsinformatik. Neben dieser Grundlagenausbildung und den darauf aufbauenden Profilierungsmöglichkeiten existiert ein Wahlpflichtbereich, der sich vom zweiten bis zum Ende des dritten Studienjahres erstreckt.

Die Studierenden sind nicht gezwungen, eines der vier Profile Logistikmanagement, Multi-Channel-Management, Sozialmanagement oder Informatik zu wählen. Aus diesen Modulpaketen können die Studierenden sich ihr Studium ab dem dritten Studienjahr völlig frei zusammenstellen, sich nur für eine Profilbildung oder auch für zwei Profilbildungen entscheiden.

Im abschließenden siebten Semester ist neben einer Praxisphase die Erstellung der Bachelorarbeit und ein zugehöriges Kolloquium vorgesehen. Übersichtlich dargestellt ist das Curriculum in dieser Grafik:



*Im dritten Studienjahr erfolgt eine frei wählbare Profilbildung von jeweils zwei Profilen.

Studienverlaufsplan (Band I, S. 9)

Der Wahlpflichtbereich (außerhalb der profibildenden Module) besteht aus den möglichen Modulen "Mehrzielentscheidungen", "Arbeitsrecht", "Innovation Management", "Unternehmensethik", "Markt-, Branchen- und Unternehmensanalyse", "Räumliche Organisation und Management von Unternehmen", "Finanzmathematik", "Einführung in SAP", "Wissensmanagement", "Digitale Assistenzsysteme im Logistiklabor", "Analyse der Kundenzufriedenheit", "Nachhaltigkeit und Risikomanagement", "Informationsmanagement", "Soziale Kompetenz", "Krisen- und Katastrophenmanagement in Unternehmen", "Robotertechnik" und einem vertiefenden Modul "Quantitative Methoden". Die zugehörigen Modulbeschreibungen sind ebenfalls im Anlagenband enthalten, sie wurden nach der Begehung ergänzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang fest, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Das Modulkonzept ist stimmig auf die Erreichung der Qualifikationsziele ausgerichtet. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung entsprechen den Erwartungen, die sie wecken.



Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, wie sie bei einem betriebswirtschaftlichen Vollzeit-Präsenzstudium zu erwarten sind. Die Praxisorientierung tritt nicht nur aufgrund der – für eine Fachhochschule vergleichsweise kurzen – Praxisphase in den Vordergrund. Sie manifestiert sich auch in den branchenspezifisch ausgerichteten Profilmodulen. Dabei ist die Praxisorientierung nicht weniger ausgeprägt, wenn Studierende sich noch nicht sicher sind, in welcher Branche sie unterkommen wollen oder können. Denn auch wenn sie keines der angelegten Profile nutzen – also bestimmte Modulpakete wählen – vermitteln alle einzelnen Profilmodule praxisrelevante Fähigkeiten auf einem dem Bachelorabschluss angemessenen höheren Niveau. Theoriebasierte und Grundlagenmodule sind stets gut stimmig mit den stärker praxisorientierten Profilmodulen verquickt.

Durch die in vielen Fällen aufgrund der überschaubaren Anzahl von Studierenden mögliche und vorgesehene Kleingruppenarbeit sowie großzügig bemessenen Wahlmöglichkeiten bezieht das Konzept die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Für die Sicherstellung des Angebots der Wahlfächer sollten die Verantwortlichen ein geeignetes Procedere zur Lenkung der Wahlentscheidungen ersinnen. Wegen der (zu begrüßenden) breiten Fächerung vielfältiger Angebote wird es anderenfalls schwierig, weniger nachgefragte Angebote aufrecht zu erhalten. Zugleich sollten die Regelungen sicherstellen, dass nicht viermal dasselbe Modul gewählt und eine möglichst hohe Überschneidungsfreiheit der „profillosen“ Wahlpflichtentscheidung sichergestellt werden kann. Der Selektionsmechanismus sollte für alle transparent gestaltet werden, damit es auf beiden Seiten eine gute Planbarkeit gibt. Hier kann besonders auf der Anbieterseite ein Schneeballeffekt in relativer kurzer Zeit eine starke Überlastung erzeugen. Dieser Teil der Konzeption des Studiengangs hat zugleich starke Auswirkungen auf die unter dem Kriterium der Studierbarkeit (Kapitel 2.2.2.6) zu bewertenden Aspekte.

Wünschens- und empfehlenswert wäre der Ausbau englischsprachiger Module, um die Anschlussfähigkeit des Abschlusses für die Studierenden, die es interessiert, zu erhöhen. Außerdem wäre denkbar, dass durch ein solches Angebot der Austausch mit anderen Hochschulen für Studierende ausländischer Hochschulen attraktiver wird. Die Modulbezeichnungen sollten dabei verlässliche Anhaltspunkte für die Sprache geben, in der das Modul angeboten wird. „Warehousing“ ist in diesem Zusammenhang keine ideale Bezeichnung, wenn das Angebot tatsächlich in deutscher Sprache gelehrt wird.

Zuletzt möchte die Gutachtergruppe empfehlen, die Konzeption des Studiengangs auf unerwünschte Dopplungen und Überlappungen zu überprüfen. Sowohl die Gutachtergruppe als auch die befragten Studierenden hatten solche Phänomene angemerkt, wobei der Gutachtergruppe bewusst ist, dass hierfür auch didaktische Gründe bestehen könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO)

Sachstand

Ein explizit ausgewiesenes Mobilitätsfenster für den Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust sieht der vorliegende Studiengang nicht vor. Die Studienplangestaltung stellt jedoch kein Hindernis für einen solchen Studienaufenthalt dar, denn es gibt keine Module, die sich über die Grenzen eines Semesters hinaus erstrecken, in denen sie beginnen.

Die Hochschule verweist darauf, dass sich vor allem das dritte und vierte Semester im Grundlagenstudium und später je nach gewünschter Profilbildung das fünfte und sechste Semester für einen Studienaufenthalt im Ausland anbieten. Allerdings haben die Erfahrungen im aktuell laufenden Studiengang „Handel



und Logistik“ gezeigt, dass nur wenig Interesse an einem Auslandssemester besteht. Dies wurde von den dazu befragten Studierenden ebenso bestätigt wie die grundsätzlich geeigneten Rahmenbedingungen des Studiengangskonzepts für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust.

Jenseits des konkreten Studiengangskonzeptes liegende Rahmenbedingungen sind Unterstützungs- und Beratungsangebote der Hochschule. Hier steht ein Internationalisierungsbeauftragter an der Fakultät sowie ein hochschulweit tätiges International Office zur Verfügung. Studierende erhalten die Möglichkeit, Learning Agreements abzuschließen, so dass sich der Auslandsaufenthalt nicht studienzeitverlängernd auswirkt. Auf die in den hochschulischen Ordnungen enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen (siehe dazu Kapitel 1.7) soll hier wegen des engen Zusammenhangs hingewiesen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kann bestätigen, dass das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schafft, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

Die Konzeption des Studiengangs scheint eine besonders gute Eignung wegen der vielfach kombinierbaren Profilmodule zu erzeugen, für die es prinzipiell leichter sein wird, äquivalente Angebote an anderen Studienorten zu finden.

Noch haben die Verantwortlichen indes keine adäquaten Angebote ausländischer Hochschulen identifiziert. Daraus resultiert die Empfehlung, geeignete Studiengänge – möglichst aus dem Spektrum ohnehin partnerschaftlich verbundener Hochschule – aufzulisten und diese Information unter den Studierenden zu verbreiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))

Sachstand

In den Anlagen 8 (Liste der Lehrenden), 9 (Übersicht über im Akkreditierungszeitraum frei werdende Stellen) und 10 (Kurzvitae der hauptamtlich Lehrenden) sowie auf S. 14 f. des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen.

Hieraus wurde erkennbar, dass für die Durchführung des Studiengangs eine Studiengangsleitung, eine Person für die Studiengangskoordination, Professorinnen und Professoren sowie weitere Lehrende tätig sind. Eine Übersicht der im Fachgebiet Wirtschaft in Suderburg hauptamtlich tätigen Lehrenden enthält eine Liste (Band II, Anlage 8). Aus ihr geht hervor, welche Personen es sind, die Denominationen der Professuren und das jeweils bestehende oder geplante Lehrdeputat, die Anzahl und Fachgebiete der eingesetzten Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen nebst Umfang des jeweils zugeordneten Lehrdeputats. Die CV der Lehrenden im Studiengang sind den Anlagen ebenfalls beigelegt (Band II, Anlage 10).

Aus den Stellenbesetzungsplanungen und der Liste bestehender bzw. zu besetzender Professuren ergibt sich, dass 2027 eine Informatik-Professur entfallen wird, aber direkt im Anschluss daran eine neue Professur hinzukommen wird, deren Denomination noch nicht exakt festgelegt ist (Band II, Anlage 9).

Zur Durchführung von Berufungsverfahren hat die Hochschule eine Richtlinie erlassen, die den Unterlagen beigelegt ist (Band II, Anlage 12).



„Die Weiterbildungsmöglichkeiten des wissenschaftlichen Personals setzen sich aus der individuellen Fortbildung, z. B. über Kurse, Kongresse und Workshops, sowie aus den von der Hochschule und dem Fachbereich organisierten Fortbildungsmaßnahmen zusammen. Speziell zur Verbesserung der Hochschuldidaktik stehen umfangreiche Angebote des Zentrums für erfolgreiches Lehren und Lernen zur Verfügung (<https://weiterbildung.ostfalia.de/>)“ (Band I, S. 15). Für Neuberufene kann eine Lehrentlastung bei der Teilnahme an Didaktik-Schulung gewährt werden. Daneben steht auch für die Teilnahme an fachlichen Fortbildungsmöglichkeiten ein Budget zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das an der Universität tätige Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziert und zur Durchführung des Studienprogramms sehr gut geeignet. Die Lehre wird im für Fachhochschulen erwartbaren Maß in Verbindung mit Forschungsaktivitäten erbracht.

Die Ausführungen im Selbstbericht zur Personalausstattung können bestätigt und daher für die Bewertung übernommen werden: „Für die Lehre im Studiengang wird mit einem Lehraufwand von 4 SWS je betreutem Modul gerechnet. Eine tabellarische Aufstellung über das Lehrpersonal ist in Anlage 8 sowie über freiwerdende und neu hinzukommende Stellen in Anlage 9 dargestellt. Mit diesem Lehrkörper kann die benötigte Lehrkapazität für den Studiengang dargestellt werden. Durch die kurzfristige Hereinnahme zusätzlicher Lehrbeauftragter können (außer)planmäßige Abwesenheiten der regulären Lehrenden aufgefangen werden“ (Band I, S. 15).

Am Studiengang sind sieben Professuren beteiligt. Angesichts der relativ hohen Konzentration der erforderlichen Lehrleistung auf eine kleine Anzahl von Professorinnen und Professoren ist ein Ausfall in der Lehre wegen eines geplanten Forschungssemesters nicht ohne Weiteres zu verkraften. Immerhin stehen die Lehrkräfte für besondere Aufgaben unbefristet zur Verfügung. Die Möglichkeit, Lehraufträge zu vergeben kann zusätzlich unterstützen. Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre dennoch eine stärkere Vernetzung der Standorte wünschens- und empfehlenswert, um personelle Engpässe hochschulintern leichter ausgleichen zu können.

Die zur Qualifizierung des Personals ergriffenen Maßnahmen erscheinen geeignet und angemessen. Auf die Gutachtergruppe wirkte der Personalstamm sehr engagiert und motiviert. Die offenbar gute Zusammenarbeit bewertet sie als besonders positives Merkmal dieses Hochschulstandorts.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die übrige Ressourcenausstattung des Studiengangs im Kapitel 2.2.4 des Selbstberichts (Band I, S. 15). Zudem enthält im Band II Anlage 11 eine Übersicht über die Ausstattungsmerkmale der Veranstaltungsräume an der Fakultät Handel und Soziale Arbeit, die auch diesem Studiengang zur Verfügung stehen.

Zu den weiteren Ausstattungsmerkmalen gehören auch die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Hochschule, die wie das „Studierenden-Servicebüro“ in einer gesonderten Liste (Band II, Anlage 7) aufgeführt sind und das International Office mit einem jeweils vorgesehenen Internationalisierungsbeauftragten, das bereits im Zusammenhang mit der studentischen Mobilität (in Band I, S. 11) erwähnt ist.

Beim Rundgang konnte sich die Gutachtergruppe einen umfassenden Überblick über die im Bericht skizzierte Ressourcenausstattung verschaffen. Insbesondere das Bibliothekspersonal berichtete von den Ausstattungsmerkmalen der örtlichen Bibliothek und der Zusammenarbeit in verschiedenen Verbünden,



unter anderem mit dem Hauptstandort der Hochschule. Es stehen ausreichend Lizenzen für diverse Fachdatenbanken sowie für Elektronische Zeitschriften und E-Books bereit. Die Ostfalia führt 200.480 E-Books im Katalog (Stand April 2023; Band I, S. 16).

Von besonderer Bedeutung für die Fakultät sind die funktionsfähig eingerichteten Labore, die ebenfalls besucht wurden. Es besteht ein Logistiklabor, ein Handelslabor und – hier von besonderer Relevanz für den Studiengang – das sozialwissenschaftliche Labor (LeFoWerk = sozialwissenschaftliche Lehr- und Forschungswerkstatt). Alle Ressourcen werden regelmäßig im Studiengang genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den verschiedenen Angaben konnte sich die Gutachtergruppe einen Eindruck von der dem Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcenausstattung verschaffen. Informationen zur Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel sind vollständig enthalten.

Positiv bewertete die Gutachtergruppe die sehr moderne und gut geeignete Ausstattung der Räumlichkeiten am Standort Suderburg. Die Ausstattung mit Räumlichkeiten und technischem Gerät sowie Software und der IT erscheinen angemessen und sie entsprechen den Anforderungen vollauf.

In den Gesprächen wurden insbesondere Ressourcen wie die Lernforschungswerkstatt („Lefowerk“, Band I, S. 17) genauer erläutert und auf die in den Unterlagen nicht erwähnten Drittmittel eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)

Sachstand

Die im Studiengang zulässigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der fachbezogenen Prüfungsordnung. § 5 II a) bis k) BPO listet penibel genau die verschiedenen Prüfungsformen auf und erläutert jede einzelne Form in den folgenden 15 Absätzen der Vorschrift. Weitere Normen der BPO enthalten detaillierte Regelungen darüber, wer die Aufgaben stellen und bewerten darf, unter welchen Umständen Gruppenarbeiten zulässig sind und welche Öffentlichkeit bei der Abnahme von Prüfungen zulässig ist.

Bedeutsam für die Akkreditierung sind (unter dem Aspekt der Modularisierung im Sinne von § 7 III StudAkkVO) die Festlegungen über Umfang und Art der Modulprüfungen sowie die Ergebnisermittlung, Notenbildung und Bewertung der Prüfungsleistung, die in §§ 10, 11 BPO erläutert werden. Darauf soll wegen des engen Zusammenhangs bei der fachlich-inhaltlichen Bewertung des Prüfungssystems hingewiesen werden.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich nach § 13 I BPO zweimal wiederholt werden, die Wiederholung der Bachelorarbeit ist unter den in § 23 BPO genannten Prämissen nur einmal möglich.

Oft sind zum Abschluss der Module nach dem Modulhandbuch mehrere verschiedenen Prüfungsformen zugelassen. In der als Anlage zur BPO enthaltenen Modulübersicht (Anlage 1 zur BPO, Band II, S. 18) ist festgelegt, dass die erstgenannte Prüfungsform im Regelfall eingesetzt wird, weitere Nennungen sind als Alternativen zu verstehen. Die Modulübersicht gewährt einen Überblick über die möglichen Prüfungsformen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen erlauben grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Gegenstand der Akkreditierung ist in diesem Punkt die Frage, ob die Prüfungsformen in den Modulen so eingesetzt werden, dass die mit dem Modul vermittelten



Kompetenzen gut geprüft werden können. Diese Bestätigung kann die Gutachtergruppe grundsätzlich aussprechen.

Jedoch hat sie beobachtet, dass in den Modulbeschreibungen Formate erwähnt sind, die sich nicht sicher den in der Prüfungsordnung genannten zuordnen lassen. Solche Unsicherheiten sollten durch Verwendung der sich aus den Ordnungen ergebenden Nomenklatur vermieden werden.

Im (Wahlpflicht-)Modul „Informatik“ bietet sich aus Sicht der Gutachtergruppe die Verwendung des Formats „Rechnerprogramm“ anstelle der vorgesehenen Klausur an. Generell erschien die Angabe der möglichen Prüfungsformen teils etwas unübersichtlich mit ausgeprägter Neigung zu Klausuren, insbesondere in den ersten Semestern.

Wegen der häufigen Mehrfachnennung möglicher Leistungsformen stellte sich die Frage, welche tatsächlich gewählt wird, wovon die Entscheidung abhängt und wie sie an die Studierenden kommuniziert werden. Zugleich war von Interesse, wie eine Abstimmung der Leistungsformen untereinander erfolgt und sichergestellt wird, dass bei den Wahlmöglichkeiten am Ende nicht weitere 90 % Klausuren herauskommen. Zumal sich die Studierenden nicht nur über die hohe Anzahl von Klausuren beklagten, sondern auch argumentierten, dass dieses Prüfungsformat für eine Hochschule der angewandten Wissenschaften nicht erste Wahl sein sollte.

Dieser Einschätzung wird von der Gutachtergruppe nicht grundsätzlich widersprochen und sie empfiehlt daher, Wahlmöglichkeiten der Prüfungsform in den Modulbeschreibungen möglichst zu beschränken, eine ausgewogene Mischung der Formate im gesamten Studium sicherzustellen und der Klausur nur dort den Vorzug zu geben, wo es aus didaktischen Gründen geboten ist.

An der Anzahl vorgesehener Prüfungsleistungen lässt sich die Modularisierung eines Studiengangs ablesen. In diesem Punkt gibt es keinerlei Anlass zur Beanstandung. Regelmäßig ist nur eine Prüfungsleistung für den Abschluss eines Moduls vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird maßgeblich durch die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs bestimmt. Hierfür hat die Hochschule einen Verlaufsplan erstellt, der sämtliche Profilbildungen berücksichtigt und einen exemplarischen Verlauf ohne besonderes Profil zeigt (Band II, Anlage 4). Sämtliche Module des Studiengangs werden nach den Angaben des Modulhandbuchs einmal im Jahr angeboten (Band I, S. 10), so wie auch die Aufnahme in den Studiengang einmal jährlich erfolgt.

Die Angebote werden überschneidungsfrei für das 1. und 3., das 3. und 5., das 2. und 4. sowie das 4. und 6. Semester geplant (vgl. Band I, S. 19). Durch eine geeignete Organisation sind die Prüfungsergebnisse völlig überschneidungsfrei (Band I, S. 18). Hierfür sorgt der Prüfungsausschuss, der in jedem Semester einen Prüfungsplan verabschiedet (Band I, ebenda). Zur Sicherstellung der Studierbarkeit finden Prüfungen in einem gesonderten Zeitraum und getrennt von den Studienphasen statt. Dabei sind auch Wiederholungstermine bedacht, sie sind ebenfalls in der Prüfungsphase eingebettet (Band I, S. 19).

Der den Modulen zugeordnete Arbeitsaufwand ist in ECTS-Punkten angegeben. Bei der Zuteilung der Leistungspunkte konnten die Verantwortlichen auf eine langjährige Erfahrung mit dem wiederholt akkreditierten und ständig per Evaluation überwachten Studiengang zurückblicken. Der gleichmäßige Zuschnitt auf üblicherweise fünf Leistungspunkte pro Modul erfolgte daher unter sorgsamer Berücksichtigung der Qualifikationsziele und einer bedachten Auswahl bei der inhaltlichen Ausgestaltung. Der Arbeitsaufwand



ist stets so bemessen, dass der Abschluss des Moduls innerhalb des Semesters möglich ist, in dem das Modul begonnen wird. Der Arbeitsaufwand für die Module und Prüfungen wird regelmäßig über Erhebungen kontrolliert und bei Bedarf können Anpassungen vorgenommen werden.

Dadurch, dass in jedem Modul regelmäßig lediglich ein Prüfungsergebnis vorgesehen ist und der Umfang der Module fünf Leistungspunkte im Regelfall nicht unterschreitet, ist die Prüfungsdichte per definitionem belastungsgemessen.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und wird in dieser Form als Gegenstand der Akkreditierung bewertet. Die Organisation eines individuellen Teilzeitstudiums ist dadurch aber nicht ausgeschlossen und das soll hier unter dem Aspekt der Studierbarkeit angemerkt werden (dazu auch Band I, S. 19, § 10 ImmO).

Für organisatorische Aufgaben und Fragen der Studierenden steht eine Studiengangskoordination telefonisch, per E-Mail und für Webkonferenzen zur Verfügung. Darüber hinaus können die Studierenden das gesamte Dienstleistungsspektrum der Fakultät und der Hochschule nutzen. Dieses reicht von Bibliothek und Rechenzentrum bis zur zentralen Studienberatung und zum Lerncoaching, von der fachschaftlichen Betätigung bis zum Hochschulsport. Viele dieser Dienstleistungen sind auch online verfügbar, z. B. das Rechenzentrum oder das Lerncoaching.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zweifel an einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb hatte die Gutachtergruppe keine. Der Studienablauf scheint gut organisiert und wird zuverlässig umgesetzt. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind dabei nicht zu befürchten.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept geeignet, es im Vollzeitmodus innerhalb der Regelstudiendauer absolvieren zu können. Der gleichmäßige Zuschnitt der Module sorgt für gute Planbarkeit. Erstaunt war die Gutachtergruppe über die vielfache und teils umfangreiche Überschreitung der Regelstudiendauer der Studierenden im früheren Konzept. Wichtig für die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung scheint zu sein, dass auch die Hintergründe der Studierenden in den Erhebungsbögen abgefragt und bei der Auswertung der Ergebnisse berücksichtigt werden: (wie lange) studieren sie im Teilzeitmodus? Sind sie berufstätig? wenn ja, in welchem Umfang? Teils sind solche Fragen bereits im Evaluationsbogen enthalten.

Die befragten Studierenden wünschten sich eine gute Unterstützung bei den Mathematik- und Statistik-Veranstaltungen, die sich oft als Hindernis für einen zügigen Studienfortschritt herausstellten. Externe Tutorien oder ein Buddy-Konzept wurde von ihnen als mögliche Unterstützungsformate erwähnt. Hinsichtlich der Konzeption gab es weitere Anliegen seitens der Studierenden, die auch von der Gutachtergruppe wegen ihrer positiven Auswirkungen auf eine gute Studierbarkeit unterstützt würden: Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen in allen Modulen noch im selben Semester, zumindest für ausgewählte „Stolperstein-Prüfungen“, die für viele Studierende eine Hürde darstellen. Ebenfalls im Sinne guter Studierbarkeit ist die Empfehlung der Gutachtergruppe, eine sinnvolle Mischung verschiedener Prüfungsformate in jedem Semester sicherzustellen. Sie empfiehlt zudem eine trennscharfe Abgrenzung der Module Wirtschaftsrecht und Recht (im ersten und fünften Semester). Insbesondere auf Wunsch der Studierenden sollten ERP-Lösungen (wie z.B. SAP) im Laufe des Studiums zumindest einmal angesprochen werden. Schließlich wurde auch Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Praxisbetrieben für die – eher als kurz eingeschätzte – Praxisphase als Wunsch erwähnt.

Alle von den Studierenden geäußerten Wünsche erschienen der Gutachtergruppe nachvollziehbar und können unterstützt werden. Es soll dadurch aber nicht der Eindruck entstehen, dass ein unausgereiftes Studiengangskonzept mit dringendem Verbesserungsbedarf vorgelegt wurde. Eher im Gegenteil wurde durch die vielen sinnvollen Anregungen der Eindruck vermittelt, dass ein aufgeweckte und engagierte Gruppe Studierender auch auf Basis durchdachter und ausgereifter Konzeptideen stets weiteres Verbesserungspotenzial aufzufindig machen kann.



Einen wichtigen Vorschlag möchte die Gutachtergruppe angesichts des vielgestaltigen Wahlpflichtangebots unterbreiten: für eine Planbarkeit auf beiden Seiten wäre sehr zu empfehlen, einen Selektionsmechanismus zu ersinnen und für die Studierenden transparent zu machen, wann oder unter welchen Umständen welches Angebot tatsächlich zustande kommt. Wegen der relativ geringen Anzahl Studierender ist anderenfalls zu befürchten, dass nur wenige Angebot tatsächlich angeboten werden können, wenn sich deren Wahlentscheidung auf bestimmte Kurse konzentriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))

Sachstand

Mit dem besonderen Profilanspruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilanspruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Der Selbstbericht der Hochschule geht auf § 12 VI StudAkkVO nicht ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Keines der vorgenannten Merkmale ist dem Studiengang zugeordnet. Es liegt damit kein besonderer Profilanspruch im Sinne der Regelung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 StudAkkVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis gegebenenfalls angepasst. Das Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen – ZeLL – gibt den Lehrenden Unterstützung durch verschiedene Formate zu speziellen Themen wie „Labordidaktik mal anders“ oder im Rahmen des „Profiprogramms“ (vgl. Band I, S. 20).

Die Hauptverantwortung für diesen Aspekt liegt aber in der Hand der Modulverantwortlichen und Lehrenden. Sie prüfen, ob es in ihren Modulen neue Methoden, Kenntnisse und Diskurse gibt. Literaturempfehlungen werden regelmäßig geprüft und ggf. angepasst. Hierbei fließen Erkenntnisse ein, die die Lehrenden beim Besuch von Konferenzen und Tagungen, Fachzeitschriften und im Austausch in der wissenschaftlichen Community erlangen.



Eine Auflistung relevanter Forschungsprojekte und forschungsrelevanter Tätigkeiten des im Studiengang tätigen hauptamtlichen Lehrpersonals ist in einer den Anlagen beigegebene Liste aufgeführt (Band II, Anlage 23).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Neben den in den Unterlagen erwähnten Maßnahmen zur fortwährenden Absicherung der fachlich-inhaltlichen Aktualität des Studienangebots konnte in der Begehung noch der Kontakt zu Praxiseinrichtungen ergänzt werden. Es werden zudem Exkursionen organisiert. Über die engere Anbindung von Alumni konnten weitere Kontakte in die berufliche Praxis aufgebaut werden, einstige Studierende berichten im Rahmen von Vorträgen über die Anforderungen in der Berufswelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO](#))

Sachstand

Mit dem Programm sollen nicht Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang unterliegt dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren sind in einer Evaluationsordnung (EvO) festgehalten (Band II, Anlage 13).

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die nach § 5 NHG erforderlichen Evaluationen. Erhoben werden Bewertung von Lehrveranstaltungen, Studiengängen und Studienverläufen, es erfolgen Erstsemesterbefragungen und zu bestimmten Studienphasen, Prüfungen sowie zu überfachlichen Veranstaltungen und Serviceangeboten der Hochschule gemäß § 4 EvO. Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen und (anderweitig) Exmatrikulierten ist in § 10 EvO erwähnt.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie der weiteren Befragungen münden in Lehrberichten, die (gemäß § 8 EvO) jährlich zu erstellen sind. Sie werden in den Studienkommissionen zur Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die zusammengefassten Ergebnisse werden durch in geeigneter Form veröffentlicht (§§ 7 IIX, 8 III, 11 VI EvO).

Die Anlagen 14, 15 und 16 des Selbstberichts enthalten die einige der dabei verwendeten Fragebögen. Auch Lehrberichte aus den vergangenen Jahren sind exemplarisch beigelegt (Band II, Anlagen 17 a bis 17d).

Die Hochschule hat mit dem Ziel des erfolgreichen Studiums unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen implementiert. So gibt es eine zentrale Studienberatung, welche für überfachliche Fragen (z. B.



Studienorganisation, Vereinbarkeit mit Familie, Beruf oder anderen Aspekten, Wegweiser zur weiteren Unterstützungsangeboten) zur Verfügung steht.

Auf fachlicher Ebene stehen Studiengangsverantwortliche und Lehrende zur Unterstützung der Studierenden zur Verfügung. Lehrende sind über regelmäßige Sprechstunden für Studierende erreichbar. Die Studierenden schilderten in den Gesprächen Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit und Rückmeldekultur der Lehrenden.

Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreterinnen wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Auf der Grundlage der Erhebungen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Studiengänge werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse der Befragungen für die Weiterentwicklung genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse informiert. Das System erschien der Gutachtergruppe gut ausgeprägt und allem Anschein nach in der Praxis gut zu funktionieren.

Da der Studienbetrieb mit genau diesem Studiengangskonzept noch nicht angelaufen ist, liegen naturgemäß keine Befragungsergebnisse zu ihm vor. Die Gutachtergruppe empfiehlt den Verantwortlichen, besonders in der ersten Phase nach Start des Studienbetriebs das Feedback der Studierenden genau zu beobachten, um die sich aus den Erkenntnissen bietenden Chancen zur Verbesserung bestmöglich nutzen zu können. Besonderes Augenmerk sollte ferner auf die Absolventinnen und Absolventen gerichtet werden: wo haben sie eine Anstellung gefunden? Diejenigen, die ihr Studium nicht erfolgreich abschließen, sollten nach den Gründen befragt werden. An welchen Fächern scheiterte ihr Studium?

Für bedeutsam hält es die Gutachtergruppe außerdem, ein Augenmerk auf die aus den Erhebungen folgenden Konsequenzen zu richten und diese im Rahmen einer späteren Reakkreditierung des Programms aufzubereiten. Zwar wird der Studienerfolg erhoben, doch es gibt etwas Zweifel daran, ob aus den erhobenen Daten auch hinreichende Schlüsse gezogen und die richtigen Maßnahmen abgeleitet werden. Sind zum Beispiel Mathematik und Statistik regelmäßige Erfolgshindernisse, sollten die Studierenden nicht erst am Ende des Studiums bittere Konsequenzen aus dem Scheitern in diesen Fächern ziehen müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat im Kapitel 2.5 der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie im Rahmen dieses Studiengangs einsetzt. Basierend auf dem Gleichstellungsauftrag des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes verfolgt die Hochschule das strategische Ziel einer geschlechtergerechten Hochschule mit gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern auf quantitativer und qualitativer Ebene (vgl. Band I, S. 22).

Es wurde unter Beteiligung des zentralen Gleichstellungsbüros sowie weiterer zentraler Fachstellen ein-Diversity-Konzept erstellt, eine Richtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags und ein Gender-Equality-Plan sowie eine Richtlinie gegen sexuelle Diskriminierung und Belästigung erlassen (Band II, Anlagen 24 bis 27).



Dem Thema stellt sich auch die Fakultät. So gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte an der Fakultät Handel und Soziale Arbeit in Suderburg, welche sich für die Umsetzung der hochschulweit gültigen Maßnahmen einsetzt. Hierzu gehören Maßnahmen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen, Unterstützung der Lehrenden zur Einbeziehung von Genderaspekten in ihre Lehre und das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Gender und Diversity.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen enthalten die Regelungen zur Prüfungsleistung in § 6 XV BPO. Diese Norm spricht auch für weitere Formen des Nachteilsausgleichs – insbesondere für den normalen Studienlauf und seine Praxisphasen – an. Nach der Immatrikulationsordnung sind Beurlaubungen möglich (§ 8 ImmO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt. Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass für die Fragen von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein geeignetes Regelwerk zur Verfügung steht.

Auf seiner Basis sind in den letzten Jahren seit dem Abklingen der COVID-Pandemie eine wachsende Anzahl von Fällen mit Bedarf an Nachteilsausgleich entschieden worden, vielfach auch wegen psychischer Beeinträchtigungen. Die Verantwortlichen finden dafür jeweils individuelle Lösungen, bei denen sie auf eine Handreichung durch die Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen zurückgreifen. Dabei hat sich als Vorteil erwiesen, dass die Verfahrensweisen klar geregelt sind und offen kommuniziert werden. Die Anträge sind oft gut begründet.

Die Gutachtergruppe merkte das nahezu ausgeglichene Geschlechterverhältnis (mit 52 % Frauen) unter den Studierenden positiv an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)

Sachstand

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO)

Sachstand

Die hier vorgelegten Programme werden ohne Mitwirkung einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt. Der Selbstbericht geht auf § 19 StudAkkVO nicht ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge werden nicht unter Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt. Daher geht der Selbstbericht nicht auf die Kriterien aus § 20 StudAkkVO ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkVO](#))

Sachstand

Bei der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften handelt es sich nicht um eine Berufsakademie, das Studienprogramm Betriebswirtschaft und Management ist keine Bachelorausbildung.

Entscheidungsvorschlag

Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

-

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

3.3 Gutachtergruppe

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr. Sonja Schade, Hochschule Ruhr-West, Professur für ABWL und Logistik

Herr Professor Dr. Tobias Held, HAW Hamburg, Professur für Produktionsmanagement

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Herr Peter Joop, Deutsche Rentenversicherung, Rotenburg/Fulda

c) Vertretung der Studierenden

Herr Bahram Taghavi, Leuphana Universität, Student der VWL und BWL



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Abschlussquote pro Studiengang - Studiengang Handel und Logistik (B.A.)

Semester	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
	85	33	0	0	0	25	15	0	28	17	0
WiSe 2018/2019	44	18	0	0	0	16	9	36	19	11	43
WiSe 2019/2020	41	15	0	0	0	9	6	22	9	6	22

Studierende in den letzten 10 Semestern - Studiengang Handel und Logistik (B.A.)

Regelstudienzeit: 7 Semester

Semester	Studierende im Fachsemester									RSZ + 2	Abschlüsse	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9 ≥ 10		Gesamt	m/w
SoSe 19	0	41	0	32	15	24	26	27	13	33	13	32/18
WiSe 19/20	41	0	37	0	30	15	24	21	12	32	12	12/8
SoSe 20	0	33	0	36	0	29	15	21	15	34	15	28/17
WiSe 20/21	38	0	32	0	36	0	28	11	10	34	10	22/14/8
SoSe 21	0	33	0	31	0	36	0	25	8	33	8	24/11/13
WiSe 21/22	11	0	30	0	30	0	35	0	9	34	9	6/5/1
SoSe 22	0	11	0	26	0	28	0	30	0	37	0	25/13/12
WiSe 22/23	8	0	9	0	24	0	27	0	15	29	15	13/6/7
SoSe 23	0	5	0	8	0	21	0	23	0	29	0	11/8/3
WiSe 23/24	7	0	3	0	7	0	21	0	17	25	17	

Notenverteilung - Studiengang Handel und Logistik (B.A.)

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
SoSe 2018	8	18	3	0	0
WiSe 2018/2019	2	11	3	0	0
SoSe 2019	8	17	7	0	0
WiSe 2019/2020	3	6	2	0	0
SoSe 2020	2	19	7	0	0
WiSe 2020/2021	2	15	5	0	0
SoSe 2021	0	19	5	0	0
WiSe 2021/2022	0	4	2	0	0
SoSe 2022	3	17	5	0	0
WiSe 2022/2023	2	7	4	0	0
SoSe 2023	2	6	3	0	0
Insgesamt	32	139	46	0	0



Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit – Studiengang Handel und Logistik (B.A.)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester
SoSe 2018	4	20	2	5
WiSe 2018/2019	3	7	2	5
SoSe 2019	2	15	7	8
WiSe 2019/2020	1	6	2	3
SoSe 2020	0	9	11	8
WiSe 2020/2021	2	6	6	8
SoSe 2021	0	15	4	5
WiSe 2021/2022	0	0	3	3
SoSe 2022	0	16	0	9
WiSe 2022/2023	0	3	3	7
SoSe 2023	0	7	0	4
Insgesamt	12	104	40	65



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.01.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	06.05.2024
Zeitpunkt der Begehung:	27.09.2024
Erstakkreditiert am:	Von 10.07.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende des Vorgängerstudiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus Suderburg einschließlich Bibliothek



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹ Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. ² Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ³ Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ² Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. ³ Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudienräumen angeboten werden. ⁴ Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹ Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ² Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³ Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴ Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹ Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ² Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹ Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ² Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹ Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ² Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹ Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den

Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

² Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ³ Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ⁴ Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁵ Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. ⁶ Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹ Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ² Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei

Semester erstrecken.³ Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3)¹ Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.² Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.³ Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1)¹ Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen.² Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu grunde zu legen.³ Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden.⁴ Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.⁵ Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹ Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ² Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³ Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Qualifikation hat. ⁴ Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) ¹ Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ² In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) ¹ In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ² Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. ³ Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹ An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ² Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹ Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ² Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) ¹ Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

² Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. ³ Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. ⁴ Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. ⁵ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter

Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) ¹ Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

² Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³ Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. ⁴ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ² Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³ Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ² Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹ Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ² Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹ Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ² Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹ Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. ² Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3)¹ Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudien-gang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.² Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ² Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³ Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹ Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ² Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹ Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. ² Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹ Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ² Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹ Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ² Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹ Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAkadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAkadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden.

² Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) ¹ Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und

Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen.² Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAkadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)